



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von dem Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

47. Jahrgang

ausgegeben am **07.10.2021**

Nummer **10**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

50	Amtliche Bekanntmachung	102 - 105
	Allgemeinverfügung zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln.	
51	Amtliche Bekanntmachung	106
	der im Monat September 2021 beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln als gefunden gemeldeten Gegenstände.	
52	Amtliche Bekanntmachung	107
	Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2022.	
53	Amtliche Bekanntmachung	108 – 111
	der Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Nottuln für die Sportanlagen vom 05.10.2021.	

Allgemeinverfügung zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln

I. Anordnung

Aufgrund § 28 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung genehmige ich, dass auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln nachfolgend bezeichnete pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken in der Zeit vom 18.10.2021 bis 12.03.2022 und vom 19.04.2022 bis 23.04.2022 im Einzelfall als Ausnahme verbrannt werden dürfen:

- Schlagabraum
- Schlagabraumähnliche pflanzliche Abfälle aus Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulen oder Gärtnereien
- Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf- und Obstbäumen sowie Ufergehölzen
- Strohschwaden

Die Allgemeinverfügung gilt nicht für Brauchtumsfeuer und das Verbrennen von Schlagabraum in Wäldern.

II. Allgemeine Auflagen

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.

2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.

3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf/oder an dem Grundstück).

4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

5. Als Mindestabstände sind einzuhalten:

a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,

b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,

c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

- d) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
 - e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
 7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
 8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.
 9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
 10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
 11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.
 12. In einem Umkreis von 4 km Radius um Flughafenbezugspunkte sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
 13. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z.B. im Landesimmissionsschutzgesetz, sind zu beachten.
 14. Die geplante Verbrennung ist der Gemeinde unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens anzuzeigen, die hierüber die Kreisleitstelle informiert.
 15. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist nur werktags, einschließlich Samstag, in der Zeit zwischen 08.00 Uhr und 19.00 Uhr gestattet.

III. Zusätzliche Auflagen zur Strohverbrennung

1. Es dürfen ausschließlich Strohschwaden verbrannt werden, welche im Rahmen der Bewirtschaftung nicht mehr verwertbar sind (z.B. Schadpilzbefall).
2. Beim Verbrennungsvorgang sind einzelne Schwaden mit einem Mindestabstand von 2 m zu bilden.
3. Es dürfen nicht mehr als drei Schwaden gleichzeitig abgebrannt werden.
4. Es darf nur trockenes Stroh verbrannt werden.

5. Es ist ein Mindestabstand von 100 m zu Wäldern einzuhalten
6. Übermäßige Rauchentwicklung ist unter Beachtung der Windrichtung und –stärke zu vermeiden. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit durch Luftverunreinigungen sind auszuschließen.
7. Stoppelfelder sind allseitig durch einen 5 m breiten Schutzstreifen zu sichern.
8. Größere Stoppelfelder sind in höchstens 3 ha große Abschnitte zu unterteilen und durch 5 m breite Schutzstreifen zu sichern.

IV. Begründung

Nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung zum 01. Mai 2003 sind bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken-, Strauch- und Kopfbaumschnittmaßnahmen sowie aus dem sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Bereich.

Diese Abfälle sind somit grundsätzlich zu verwerten. Weiterhin sind Abfälle aus diesen Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht verwertet, sondern beseitigt werden sollen, nach § 17 des KrWG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gemäß § 28 Abs. 1 KrWG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 28 Absatz 2 KrWG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigung oder durch eine Allgemeinverfügung für Einzelfälle zugelassen werden.

Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen oder aus Gründen des Forstschutzes erteilt werden. In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld habe ich mich im Interesse der Erhaltung der münsterländischen Parklandschaft entschieden, eine Ausnahmegenehmigung für Einzelfälle in Form einer Allgemeinverfügung für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, welche bei der Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen anfallen, zu erlassen.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verfügung wurde gewählt, da die Pflegemaßnahmen § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bis zum 28.02.2021 abzuschließen sind und es zumutbar ist, dass der angefallene Abfall innerhalb des nachfolgenden mehrtägigen Zeitraumes beseitigt werden kann. Der zweite festgesetzte Zeitabschnitt ergibt sich aus dem Umstand, dass z.B. aufgrund von schlechter Witterung, Traditionsfeuer an den Osterfeiertagen nicht abgebrannt werden können und der dafür vorgesehene Pflanzenabfall im anschließenden Zeitraum verbrannt werden soll. Meine Zuständigkeit ergibt sich aus der Ziffer 30.1.4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 in der zur Zeit gültigen Fassung.

V. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln in Kraft.

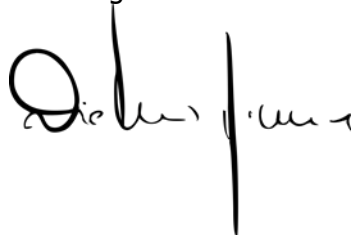
VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803)

Nottuln, 04.10.2021

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister



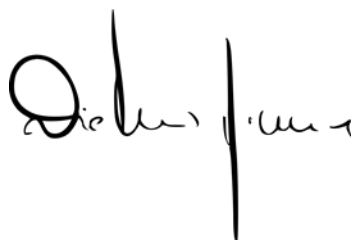
Dr. Thönnies

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, 04.10.2021

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister



Dr. Thönnies

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 04.10.2021

Im Monat September **2021** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-333, geltend gemacht werden.

4 Herrenräder
6 Schlüssel
1 Longboard
1 Cityroller
3 Katzen
1 Hund
1 Schlange
1 Armbanduhr
1 Sonnenbrille
2 Smartphones

Im Auftrag



(Kockmann)

**Öffentliche Auslegung des Entwurfes
der Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das
Haushaltsjahr 2022**

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2022 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat

vom 07.10.2021 bis einschließlich 10.12.2021

bei der Gemeindeverwaltung in Nottuln, Gebäude Stiftsplatz 7/8, Vorzimmer des Bürgermeisters, während der Dienststunden

montags – mittwochs	8.30 Uhr – 12.30 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit

vom 07.10.2021 bis einschließlich 22.10.2021

bei vorbezeichneter Stelle Einwendungen erheben.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Nottuln in öffentlicher Sitzung.

Nottuln, den 07.10.2021

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister



i.V.
Doris Block
Beigeordnete und Kämmerin

**Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Nottuln
für die Sportanlagen vom 05.10.2021**

Die Gemeinde Nottuln erkennt die besondere gesundheitliche, pädagogische und soziale Funktion des Sports in seinen vielfältigen Ausprägungen wie Schulsport, Vereinssport, Freizeit- und Breitensport sowie Leistungssport an. Alle diese Formen haben ihre spezifische Bedeutung und ergänzen sich gegenseitig. Zur Förderung des Sports stellt die Gemeinde Nottuln umfangreiche Sportanlagen zur Verfügung. Die Belegung der Sportanlagen erfolgt zunächst vorrangig durch den Schulsport. Alle freien Kapazitäten können von Dritten für Sportveranstaltungen angemietet werden.

§ 1 Sportanlagen und Geschäftsjahr

1. Diese Nutzungs- und Entgeltordnung gilt für die von der Gemeinde Nottuln betriebenen Sportanlagen.
2. Folgende Sportanlagen fallen unter die Nutzungs- und Entgeltordnung:
 - Mehrzweckhalle Rupert-Neudeck-Gymnasium, 3-fach Halle
 - Sporthalle Rudolf-Harbig-Straße, 3-fach Halle
 - Turnhalle Niederstockumer Weg
 - Turnhalle Sebastian Grundschule Darup
 - Turnhalle St. Marien Grundschule Appelhülsen
 - Gymnastikhalle Appelhülsen
 - Turnhalle Schapdetten

Sie werden nachfolgend „Sportanlagen“ genannt.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Nutzungen und Nutzungsordnung

1. Die Sportanlagen werden allen Schulen, in Schulträgerschaft der Gemeinde Nottuln, unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für die in Trägerschaft des Bistums Münster befindliche Liebfrauenschule Nottuln aufgrund einer bestehenden vertraglichen Regelung.
2. Die Sportanlagen werden ansonsten
 - Schulen,
 - Vereinen,
 - freien Trägern der Jugendhilfe sowie
 - sonstigen Gruppen und Einrichtungenentgeltlich zur sportlichen Nutzung überlassen. Die nicht-sportliche Nutzung der Mehrzweckhalle Rupert-Neudeck-Gymnasium wird in einer separaten Entgeltordnung geregelt.
3. Für die Sportanlagen gilt die „Sport- und Turnhallenordnung“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 3 Entgeltliche Nutzungsüberlassung

1. Die Sportanlagen erzielen Einnahmen im Leistungsaustausch, nämlich durch die entgeltliche Nutzungsüberlassung der Sportanlagen, einschließlich der Betriebsvorrichtungen, der Neben- und Außenanlagen und für die Inanspruchnahme zusätzlicher Leistungen (z.B. Nutzung von Umkleiden, Duschen, Reinigung, Hausmeisterdienste).
2. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Es wird durch Vertrag begründet. Als Vertrag gilt auch der Belegungsplan in Verbindung mit der Nutzungs- und Entgeltordnung. Für jedes Schuljahr (jeweils Beginn 01.08. eines Jahres) wird ein Belegungsplan erstellt.
3. Für jede Nutzung der Sportanlagen werden Entgelte nach dieser Nutzungs- und Entgeltordnung erhoben. Die im Belegungsplan vereinbarten Zeiten stehen den Nutzer:innen verbindlich zur Verfügung und sind die Basis für die Abrechnung der Entgelte nach dieser Nutzungs- und Entgeltordnung.
4. Ein Anspruch auf Überlassung von Sportanlagen besteht im Rahmen des jeweiligen Belegungsplanes in Verbindung mit dieser Nutzungs- und Entgeltordnung.

§ 4 Entgelttarife

1. Die Entgelte werden je Nutzungsstunde (60 Minuten) und Nutzungseinheit erhoben und abgerechnet.

3

2. Nutzungseinheit sind die einzeln nutzbaren Raumeinheiten. Je eine Nutzungseinheit sind Einfachturnhallen und Gymnastikhallen. Teileinheiten der Dreifachturnhallen sind je eine Nutzungseinheit.
3. Das Nettoentgelt beträgt 1,50 € und an den Wochenenden und Feiertagen für die Sporthalle Rudolf-Harbig-Str. 2,00 € je Nutzungsstunde und Nutzungseinheit zuzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer i.H.v. zurzeit 19 %. Somit beträgt der Preis pro Stunde zurzeit 1,79 € bzw. 2,38 € (Sporthalle Rudolf-Harbig-Straße an Wochenenden und Feiertagen).
4. Das Entgelt je Nutzungsstunde wird auch für Sondernutzungen in Sportanlagen durch Wettkampfveranstaltungen, Turniere und vergleichbare Sportveranstaltungen erhoben. Durch die Entgelte sind grundsätzlich nur Nutzungs- und Betriebskosten abgegolten. Schäden und Mehraufwendungen, die durch unsachgemäße Nutzung (Beschädigung, Verunreinigung, etc.) entstehen, werden gesondert geltend gemacht.
5. Besondere Vereinbarungen, z.B. über die Festsetzung von Kauttionen, über höhere Entgelte zur Abgeltung von veranstaltungsabhängigen Sonderleistungen und besonderen Verwaltungsaufwands, sind möglich.
6. Fallen für Nutzende im Laufe eines Kalenderhalbjahres Entgelte von insgesamt unter 10 € an, wird wegen des erhöhten Abrechnungsaufwandes eine Mindestentgeltsumme von 10 € berechnet.

§ 5 Fälligkeit, Rechnungsstellung

1. Entgelte werden grundsätzlich nach der Nutzungsüberlassung der Sportanlagen bzw. Inanspruchnahme der zusätzlichen Leistungen fällig.
2. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils durch die Gemeinde Nottuln.
3. Die Entgelte können in regelmäßigen Abständen (z.B. vierteljährlich) und in Listenform abgerechnet werden.
4. Mindestentgelte im Sinne von § 4 Ziff. 6 werden nach dem abgelaufenen Kalenderhalbjahr berechnet.

4

§ 6 Entgeltbefreiung, -ermäßigung

Von der Entgeltspflicht kann in Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände eines Einzelfalles auf Antrag abgewichen werden, insbesondere

- zur Vermeidung besonderer persönlicher oder sachlicher Härten,
- bei Veranstaltungen, die gemeinnützigen Zwecken i.S. des § 52 Abgabenordnung dienen,
- bei Trägern der freien Jugendhilfe.

Die Entscheidung hierüber trifft der/ die Bürgermeister:in.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.11.2021 in Kraft.